

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Industrie- und Gewerbegebiet Waltershausen-Ost/ Hörselgau"

Die Gemeinde Hörsel und die Stadt Waltershausen schließen sich nach § 16 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der jeweils geltenden Fassung, zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Hörsel und die Stadt Waltershausen.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist der Sitz der Gemeinde Hörsel, OT Hörselgau, Waltershäuser Str. 16a, 99880 Hörsel.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Zweckverband führt den Namen „Industrie- und Gewerbegebiet Waltershausen-Ost/Hörselgau“.
- (5) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Die Siegelumschrift führt im oberen Halbbogen den Namen "Thüringen" und im unteren Halbbogen den Namen des Zweckverbandes und zeigt in der Mitte das Thüringer Landeswappen.

§ 2

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst die dem „Industrie- und Gewerbegebiet Waltershausen-Ost/ Hörselgau“ zuzurechnenden Flächen einschließlich der Zufahrt- und Verbindungsstraßen sowie der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Industrie- und Gewerbegebiet zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Insbesondere ist er berechtigt, diese Aufgabe auch auf die LEG Thüringen zu übertragen und die hierfür erforderlichen Verträge abzuschließen.
- (2) Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen und Verordnungen in seinem Zuständigkeitsgebiet zu erlassen.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung und
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet vier weitere Verbandsräte aus den Mitgliedern des Gemeinderates in die Verbandsversammlung. Jeder Verbandsrat hat nur eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Für jeden weiteren Verbandsrat ist sein Stellvertreter zu bestellen; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.
- (5) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 6 Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Wirtschafts- und Haushaltsführung

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinde- bzw. Landkreiswirtschaft entsprechend. § 23 Abs. 1 ThürKGG findet Anwendung.
- (2) Die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 9

Deckung des Finanzbedarfes, Umlageschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, zur Deckung seines laufenden Finanzbedarfes von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage und zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung eine Investitionsumlage soweit diese erforderlich ist.
- (2) Die Investitions- und Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie werden bei den Verbandsmitgliedern in monatlichen Teilbeträgen erhoben.
- (3) Umlagen können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes geändert werden.
- (4) Ist die Investitions- und Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung eine vorläufige monatliche Umlage in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Monatsbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitszeitraum abzurechnen.
- (5) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge der säumigen Verbandsmitglieder können Verzugszinsen bis 1 v.H. im Monat gefordert werden.
- (6) Die Umlagen werden nach den durch die Verbandsgemeinden in den Zweckverband eingebrachten Flächengrößen erhoben.

§ 10

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Gemeinde Hörssel geführt.

§ 11

Örtliche Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Gotha, bevor sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gotha bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes (z.B. Bekanntmachung von Sitzungen, Beschlüssen) erfolgen entsprechend der jeweils geltenden Vorschriften über die öffentlichen Bekanntmachungen der jeweiligen Mitgliedsgemeinden.

**§ 13
Inkrafttreten**

- (1) Die Zweckverbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 19.12.2013 außer Kraft.

Hörsel, den 15.01.2021.....



Rudloff
Verbandsvorsitzender

